



FALKENHAHN & KOLLEGEN

RECHTSANWALTSKANZLEI

GERICHTSSTR. 17 I TEL. 0231 / 22 81 00 - 0
44135 DORTMUND I FAX. 0231 / 22 81 00 - 21

Vollmacht

In der Angelegenheit

wegen

wird der **Rechtsanwaltskanzlei Falkenhahn & Kollegen**, auch bei Sachbearbeitung durch einen freien Mitarbeiter, sowohl Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO und § 67 VwGO als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich auf folgende weitere Befugnisse:

1. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
2. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und des Mandanten und im Freigabeprozess sowie als Nebenintervent;
3. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgensachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
5. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374, 418 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO) und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
6. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesonder in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
7. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.
8. Vertretung gemäß § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und freizugeben sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Vollmachtgeber tritt seine Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte in dieser Angelegenheit sicherheitshalber in Höhe der jeweils gegen ihn bestehenden Forderung der Kanzlei ab; die Abtretung wird angenommen. Die Abtretung erfolgt erfüllungshalber zur Sicherung der Honorar- und Vergütungsforderung.

Ort, Datum

Unterschrift

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten!
